

Die Geburtstagsfeier Friedrich Wilhelm III. in der Universität und Akademie der Künste.

In dankbarer Erinnerung an ihren erhabenen Stifter beging auch die hiesige Friedrich-Wilhelms-Universität das Gedächtnis des Geburtstages König Friedrich Wilhelms III. in einem Besatze, zu welchem sich eine zahlreiche, glänzende Versammlung von Professoren, Studierenden und geladenen Ehrengästen in der Aula eingefunden hatte.

An die feste Stelle, die nie von still bewegten Menschen leer ist, muß man sich begeben, um die Gefühle der Freuden zu ihrem Herrscherhaus zu würdigen, um die tiefe, freie Verehrung zu begreifen, welche wahrlich fern von aller Dialektik nie ein frisches Wort je jüngst bezeichnet hat.

Wahrhaft, treu und fest war dieser König, welcher — ein fester Fels in einer tiefen Natur — veredelt und geliebt aus dem Unglück hervorgegangen ist. Nicht bloß aus dem Gebiete der materiellen Interessen hat sich die Regierung dieses Monarchen geltend gemacht, auch für die Förderung des geistigen Lebens hat er Großes geleistet.

Zu der Zeit der schwersten Bedrängnis hat König Friedrich Wilhelm III. hochherzigen Sinnes die berliner Universität begründet, die nunmehr auf 70 Jahre zurückblicken kann. Was hat sich seitdem Alles in Staat und Wissenschaft, in Wissenschaft und Leben verändert!

Selbst auf ein bestimmtes Fach beschränkt, erscheint dem Redner die Aufgabe als zu weit ausgreifend. Nur für eine Betrachtung sei es ihm gestattet, die Aufmerksamkeit noch in Anspruch zu nehmen, über die Bedeutung der historischen Rechtsschule, welche in Berlin hauptsächlich ihre Begründung und Vertretung gefunden hat.

Mit der dem Redner eigenen Schärfe schildert er die Stellung der historischen Schule zur Wissenschaft, wie ihr der Raum gewöhre, die Rechtsanschauung und Methode auf den Weg der Geschichte gewiesen, in der geistlichen Entwicklung das Sein aus dem Werden begriffen zu haben, und wachte sich dann der Frage zu, wie sich die historische Schule zur Gesetzgebung gestellt habe.

Unterwegs hat freilich auch die abschließende Fassung der historischen Schule gegen eine zu förmlich betriebene Tätigkeit der Gesetzgebung heilsame Folgen gehabt und es wäre wohl berechtigt gewesen, wenn man diese Warnung nach verschiedenen Seiten hin auch in späterer Zeit besser beachtet hätte.

Die Feier schloß mit dem Gesänge: Herr, ich habe lieb die Stätte meines Hauses und den Ort, wo deine Ehre wohnt.

Die Feier schloß mit dem Gesänge: Herr, ich habe lieb die Stätte meines Hauses und den Ort, wo deine Ehre wohnt.

Die königliche Akademie der Künste feierte den Geburtstag des Königs Friedrich Wilhelm III. durch eine öffentliche Sitzung, die am Dienstag, Mittag 12 1/2 Uhr, in dem mit den Büsten des Kaisers und König Friedrich Wilhelms III. geschmückten langen Saale des Akademiegebäudes stattfand.

staltung des Jahresberichtes: „Wie alljährlich“, so führte er aus, „hat sich auch diesmal die Akademie der Künste zu einer Festigung verhalten, um der dankbaren Erinnerung an einen Fürsten Ausdruck zu geben, dessen huldvoller Fürsorge die Akademie neue grundlegende Einrichtungen verdankt.“

Die Akademie der Künste feierte den Geburtstag des Königs Friedrich Wilhelm III. durch eine öffentliche Sitzung, die am Dienstag, Mittag 12 1/2 Uhr, in dem mit den Büsten des Kaisers und König Friedrich Wilhelms III. geschmückten langen Saale des Akademiegebäudes stattfand.

Die Akademie der Künste feierte den Geburtstag des Königs Friedrich Wilhelm III. durch eine öffentliche Sitzung, die am Dienstag, Mittag 12 1/2 Uhr, in dem mit den Büsten des Kaisers und König Friedrich Wilhelms III. geschmückten langen Saale des Akademiegebäudes stattfand.

Die Akademie der Künste feierte den Geburtstag des Königs Friedrich Wilhelm III. durch eine öffentliche Sitzung, die am Dienstag, Mittag 12 1/2 Uhr, in dem mit den Büsten des Kaisers und König Friedrich Wilhelms III. geschmückten langen Saale des Akademiegebäudes stattfand.

Die Akademie der Künste feierte den Geburtstag des Königs Friedrich Wilhelm III. durch eine öffentliche Sitzung, die am Dienstag, Mittag 12 1/2 Uhr, in dem mit den Büsten des Kaisers und König Friedrich Wilhelms III. geschmückten langen Saale des Akademiegebäudes stattfand.

Die Akademie der Künste feierte den Geburtstag des Königs Friedrich Wilhelm III. durch eine öffentliche Sitzung, die am Dienstag, Mittag 12 1/2 Uhr, in dem mit den Büsten des Kaisers und König Friedrich Wilhelms III. geschmückten langen Saale des Akademiegebäudes stattfand.

Die Akademie der Künste feierte den Geburtstag des Königs Friedrich Wilhelm III. durch eine öffentliche Sitzung, die am Dienstag, Mittag 12 1/2 Uhr, in dem mit den Büsten des Kaisers und König Friedrich Wilhelms III. geschmückten langen Saale des Akademiegebäudes stattfand.

Die Akademie der Künste feierte den Geburtstag des Königs Friedrich Wilhelm III. durch eine öffentliche Sitzung, die am Dienstag, Mittag 12 1/2 Uhr, in dem mit den Büsten des Kaisers und König Friedrich Wilhelms III. geschmückten langen Saale des Akademiegebäudes stattfand.

Die Akademie der Künste feierte den Geburtstag des Königs Friedrich Wilhelm III. durch eine öffentliche Sitzung, die am Dienstag, Mittag 12 1/2 Uhr, in dem mit den Büsten des Kaisers und König Friedrich Wilhelms III. geschmückten langen Saale des Akademiegebäudes stattfand.

Die Akademie der Künste feierte den Geburtstag des Königs Friedrich Wilhelm III. durch eine öffentliche Sitzung, die am Dienstag, Mittag 12 1/2 Uhr, in dem mit den Büsten des Kaisers und König Friedrich Wilhelms III. geschmückten langen Saale des Akademiegebäudes stattfand.

einem solchen Falle bei der Ertheilung mehrerer Licenzen nicht nur mit verschiedenen Fabricanten Verbindungen anzuknüpfen, sondern er muß die Maß auch so treffen und seine Verträge darauf ablassen, daß die Licenznachbarn gegenseitig nicht kollidieren, indem durch die Presse die Bekanntmachung des einen auch ins Gebiet des andern gelangen kann und dadurch Unnutzbarkeiten entstehen.

ferner ist zu berücksichtigen, daß das zu liefernde Produkt je nach den Einrichtungen des betreffenden Fabricanten und Licenzinhaber verschieden sein kann, da mäßiger Weise das Patent bei Dilem oder Jenein die Anfertigung erweist, daß er nur oberflächlich und mangelhaft gearbeitetes Fabrikat zu liefern braucht, weil doch jeder gewungen sei, von ihm zu kaufen, wodurch der Werth des Fabrikates sehr verlieren kann und dem Patentinhaber indirekt sein Schaben zugefügt wird.

Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Licenzabgabe sich verhältnismäßig wenig einbürgern wird, da sie eigentlich, wie bereits angeführt, nur chemischen Professionen und Verfahren z. eine vortreffliche Anwendung gestattet.

§ 11 des Patentgesetzes enthält die Bestimmung des sogenannten Licenzzwanges, wonach der Erfinder gesetzlich gezwungen werden kann, Dritten die Fabrication gegen angemessene Entschädigung abzulassen. Der Gesetzesparagraf ist ansehnlich für den Erfinder sehr gefährlich, jedoch soll durch ihn nur verhindert werden, daß Erfindungsobjekte, die im öffentlichen Interesse eine allgemeine Verbreitung erfordern, von dem betreffenden Patentinhaber nicht zum Zweck abnormer Preissteigerung zurückgehalten oder die Herstellung des Objectes in beschränktem, den allgemeinen Ansprüchen nicht genügendem Maße getrieben wird, was z. B. bei mittellosen Erfindern der Fall sein könnte.

Der Licenzzwang wird selten angewendet werden, da erstens das öffentliche Interesse nur sehr schwer in solchem Maße durch die Zurückhaltung von etwas Neuem und wenig eingeführten in Anspruch genommen wird, zweitens auch für den Erfinder kein Grund vorhanden ist, sich zur Fabricationsrechtabgabe zwingen zu lassen, da er selbst, falls mittellos, bei einem guten Patent ohne Mühe Kapitalisten finden kann, um sein Patent vortrefflich ausnützen zu können.

Es ist durch den Licenzzwang nur einer gewissen Möglichkeit vorgebeugt, in keiner Weise aber ein gesetzliches Mittel geschaffen, welches dritte Personen berechtigen könnte, Patentinhaber zur Abgabe von Fabricationsrechten zu zwingen, sondern es muß stets erst das öffentliche Interesse nachgewiesen sein und kann dann erst der Licenzzwang beantragt werden.

Wetterbericht vom 3. August 1880, 8 Uhr Morgens.

Table with 5 columns: Stationen, Barometer auf 0 Gr. u. b. Meeressp. hdb. in Millimetern, Wind, Wetter, Temperatur in C. 5° C. — 4° R.

Allgemeinnütziges aus dem Gebiete des Patentwesens.

Lizenzen und Licenzzwang.

von Otto Sack, Civil-Ingenieur und Patentanwalt, Pflaßwitz-Leipzig.

Bei der Verwertung von Patenten giebt es verschiedene einzuschlagende Wege. Entweder befaßt der Erfinder die Fabrication und den Vertrieb des Objectes für sich oder er beauftragt sich auf die Fabrication und überläßt andern den Verkauf.

Viele Erfinder sind meistens nicht in der Lage, selbst fabriciren zu können, weshalb sie gezwungen sind, sich mit Andern zum Zweck der Verwertung des Patenten in Verbindung zu setzen. Es geschieht dies entweder durch Uebergabe des Alleinfabricationsrechtes oder durch Gewährung von Licenzen. Licenzen sind Fabrications- oder Verwendungsberechtigungen, die von dem Patentinhaber gegen eine bestimmte Summe oder Tage an verschiedene Personen erteilt werden, so daß im event. Falle jede Licenz auf einen bestimmten Bezirk eingeschränkt ist.

1) Seegang leicht. 2) Seegang leicht. 3) Regen. 4) Gethem ferner Donner. 5) Abends Stauregen. 6) Nachts Regen. 7) Gethem Regen. 8) Vormittags und Abends (einer Regen). 9) Nachmittags oft Donner und Regen. 10) Nachmittags und Nachts Regen. 11) Nachmittags Gewitter und Regen.

Scala für die Windstärke: 1 = leiser Zug, 2 = leicht, 3 = schwach, 4 = mäßig, 5 = frisch, 6 = hart, 7 = heftig, 8 = hüftmäßig, 9 = Sturm, 10 = harter Sturm, 11 = heftiger Sturm, 12 = Orkan.

Ueberlicht der Witterung. Nach ziemlich allgemeinem geringen Steigen des Barometers wird die Luftbewegung hauptsächlich durch eine Uebere von Lapland bis zur Ährke sich erziehende fürche invidens Drucks bestimmt und in ihrer fast ganz Europa sehr unbedeutend, nur im südlichen Frankreich noch frischer Nordwest. Fast überall ist Regen gefallen, wenn auch in mäßiger Menge, und in Ostpreußen wurden elektrische Entladungen beobachtet. Ueber Frankreich und Südbandland ist es noch stiller, im südlichen Centraluropa etwas wärmer geworden. (H. A.) Deutsche Seewarte.

Repertoire der Theater in Leipzig.

Donnerstag, den 5. August. Neues Theater. „Der Alte vom Berge.“ Schauspiel in 1 Aufzuge. „Die Weltumflieger.“ Lustspiel in 3 Akten. Altes Theater. Geschlossen.



Bekanntmachung.

Nachstehende, den Verkehr mit Giftwaren betreffende, im Amtsblatt der königlichen Regierung zu Merseburg vom 1879 Seite 154 veröffentlichte Polizei-Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß der § 1 dieser Verordnung die zum Abdruck gebrachte Fassung durch die Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 17. Mai cr. (Amtsblatt Seite 209) erhalten hat.
Galle a/S., den 1. August 1880.

Die Polizei-Verwaltung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich unter Zustimmung des Provinzial-Raths gemäß den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der Provinz Sachsen was folgt:

I. Verhütung zum Handel mit Giften.

§ 1. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubnis zum Handel mit Giften, außer in Ausübung des Apothekerberufes, hat der Kreis- (Stadt-) Ausschuss und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat zu beschließen.
§ 2. Für den Großhandel ist der Besitz aller Arten von Giftwaren zulässig. Für den Kleinhandel sind nur die von der Industrie zu gewerblichen Zwecken verwendeten Giftwaren zugelassen. Der Vertrieb der ausschließlich oder vorzugsweise zu Heilzwecken dienenden, in dem Verzeichnisse B zur Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, aufgeführten Gifte bleibt lediglich auf die Apotheken beschränkt.
§ 3. Der Handel mit Giften oder giftigen Stoffen im Umvertrieb ist nicht gestattet.
§ 4. Bezüglich des Betriebes des Kammerjägers-Gewerbes verbleibt es bei den Bestimmungen in den Polizeiverordnungen der königlichen Regierungen zu Magdeburg vom 28. Mai 1870 (Amtsblatt S. 136), zu Merseburg vom 11. Juni 1870 (Amtsblatt S. 145) und zu Erfurt vom 3. Juni 1870 (Amtsblatt S. 121).

II. Aufbewahrung der Giftwaren.

§ 5. Die in der Anlage I sub 1-3 namhaft gemachten Gifte und alle andere, denselben gleichwirkende Stoffe dürfen von den zum Handel mit Gift befugten Personen nur in einem lediglich zu diesem Zweck bestimmten verschlossenen Vorrathsräume (Giftkammer) in festen Gefäßen aufbewahrt werden. Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen und zwar so aufzustellen, daß jede der 3 Kategorien der Gifte, welche in der Anlage I unter 1 bis 3 bezeichnet sind, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse aufgestellt wird. Die Thür eines jeden dieser drei Behältnisse muß an ihrer äußeren Fläche die Signatur „Gift“ tragen. Der Phosphor (Nr. 4 der Anlage I) ist in Gefäßen von hartem Glase mit Glasstopfen unter Wasser aufzubewahren. Die Gläser müssen mit Sand umschüttet in Kapseln aus Eisenblech liegend in einem feuerfesten verschlossenen Behältnisse im Keller aufbewahrt werden.
§ 6. Für jede der in der Anlage I unter 1 bis 3 bezeichneten Kategorien sind besondere, in den betreffenden Behältnissen aufzubewahrende Gewichte und Dispensir-Gewächtschöpfen zu halten. Von letzteren sind die Waagegeschale und Wägel den genannten Kategorien entsprechend ad 1 „Alcaloide“, ad 2 „Arsenicalia“, ad 3 „Mercurialia“ zu signiren.

§ 7. Die in der Anlage II aufgeführten, sogenannten indirekten Gifte und alle übrigen Stoffe von gleich giftiger Wirkung müssen sowohl in den Lager- wie in den Verkaufsräumen wohlgeordnet und von den übrigen Warenbeständen durchsicht getrennt, in besonderen verschlossenen Schränken oder Verschlägen zusammengestellt, in festen Gefäßen aufbewahrt werden.
§ 8. Als Aufbewahrungsgefäße für alle in den Anlagen I und II genannten Stoffe dürfen je nach der Art derselben, nur solche aus Holz, Porzellan, Steingut, Glas oder Eisen mit gut schließenden Deckeln oder Stopfen benutzt werden. Diese Gefäße müssen mit einem dem Inhalte entsprechenden in schwarze ausgeführten oder eingetragenen Signatur versehen sein. Die Farbe der Signaturen für die direkten Gifte (Anlage I) und für die indirekten Gifte (Anlage II) muß sowohl von der aller anderen Signaturen, wie unter sich verschieden sein.

III. Verabfolgung der Gifte.

§ 9. Die Verabfolgung der in der Anlage I bezeichneten Gifte ist nur gegen Einlieferung eines ordnungsmäßigen Giftscheines (Anlage III) gestattet. Diese Vorschrift ist auch von Großhändlern und Fabrikanten giftiger Waaren zu beobachten, jedoch mit der Maßgabe, daß bei schriftlich eingehenden Bestellungen auf die erwählten Giftwaren die Einlieferung eines Giftscheines nicht erforderlich ist, sofern die Bestellbriefe als Beleg des zu erfüllenden Giftbestandes ordnungsmäßig aufbewahrt werden.
§ 10. Die eingehenden Giftscheine müssen von den Verkäufern nummerirt in ein Giftbuch eingetragen und sorgfältig aufbewahrt, auch niemals früher als nach Verlauf von 10 Jahren löslich werden.

§ 11. Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines resp. Bestellbriefes, den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und die Angabe über davon zu machenden Gebrauch enthalten.
§ 12. Sowie die Gifte nur von dem Inhaber oder Vorsteher des Geschäftes, oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Handlungsgehilfen, nicht aber von Lehrlingen verabfolgt werden sollen, so dürfen dieselben auch an Niemand anders als an Apotheker, Händler und Droguisten, ferner an Fabrikanten, Künstler und Gewerbetreibende, die solche Waaren zu ihren gewerblichen Zwecken bedürfen und den Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, verkauft werden. Die zur Vertheilung von Ungezieser dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt oder durch ein Zeugnis der Ortspolizei ihres Wohnortes (in den größeren Städten der zuständigen Polizei-Stammämter) legitimirt sind, gegen Giftschein abgegeben werden.

§ 13. Der sogenannte weiße Arsenik darf nur zum Vertilgen der Ratten und Mäuse oder anderer schädlicher Thiere, und zwar niemals rein, sondern nur in Vermischung mit 1 Theil frisch gealtes Kienruß, 1 Theil Sulfurum und 24 Theile Arsenik abgegeben werden. Das sogenannte Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel auf jedem Blatte als solches und mit dem Worte „Gift“ bezeichnet sein. Vergiftetes Getreide darf nur, wenn es mit einer in die Augen fallenden, von der natürlichen farbe abweichenden und dauernden Farbe gefärbt ist, abgegeben werden.
§ 14. Von den Stoffen der Anlage II dürfen concentrirte Schwefelsäure (Vitriolsäure), concentrirte Salpetersäure (Schwefelsäure), concentrirte Salzsäure und concentrirte Aetzlauge (Aetzlauge, Pflanzlauge, Pflanzlauge) in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem Pfunde nur gegen Giftschein in festen, fest verschlossenen, verbundenen und signirten Gefäßen verabfolgt werden. In verdünnter, fest verschlossener, verbundenen und signirten Säure oder Lauge gemischtem Zustande dürfen diese Säuren und Lauge in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden. Alle übrigen Stoffe der Anlage II dürfen zwar ohne Giftschein, aber unter Beobachtung der in § 12 gegebenen Vorschriften verabfolgt werden.

§ 15. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung der Stoffe der Anlage I behufs des Verkaufs muß in der Giftkammer geschehen. Diese Gifte dürfen nur in dichten und festen Behältnissen von Holz oder Steingut verpackt werden. Die Behältnisse sind außerdem sorgfältig zu verbinden, zu versiegeln, mit dem Namen des Empfängers, der Bezeichnung des Inhalts und außerdem mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen. Die arsenikhaltigen Farben können beim Beist der Orte auch in doppelten Hüllen von gut geleimtem starken Papier, und vergiftetes Getreide in dichten Säcken verpackt werden. Die Hüllen und Säcke müssen aber ebenfalls umschürt, versiegelt und wie vorstehend signirt werden. Fliegenpapier darf lose verpackt werden.

IV. Verhütung und Strafbestimmungen.

§ 16. Der Gifthandel ist der Verhütung durch die Ortspolizeibehörden und durch die königlichen Medizinalbeamten unterworfen.
§ 17. Ueber den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Bestimmungen ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, sofern er nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verdient hat, mit Geldstrafe bis zu 30 M oder mit entsprechender Haft bestraft. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1879 in Kraft. Von da ab treten die in der Provinz über die Aufbewahrung und

Für den redactionellen Theil verantwortlich: C. Vosbardt in Halle.

Verabfolgung der Giftwaren bestehenden Polizei-Vorschriften für die Droguen- und Materialwaaren-Geschäfte außer Geltung.
Magdeburg, den 20. März 1879.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Verzeichniß der direkten Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen.

- 1) Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche. Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe), Hydrargyrum cyanatum (Cyan-Quecksilber), Kalium cyanatum (Cyanfali), Zinnum cyanatum (Cyanjint), Oleum amygdalarum aetherium (Bittermandelöl), Oleum laurocerasi aetherium (Kirschlorbeeröl).
- 2) Arsenicalia (Arten und dessen Verbindungen), Scherbenobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Acidum arsenicum (Arsensäure), Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosmiesches Pulver). Arsenhaltige Farben: Auripigmentum (Sperment), Realgar (Krauschelz), Schweinfurter, Schwedisches, Schellisches, Wiener-, Kaiser-, Mittis- oder Papagei-Grün, arsenhaltige Anilin-Farben u. s. w. Zum Vertilgen von Ungezieser mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegenpapier, Fliegenwasser und dergl.
- 3) Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen), Hydrargyrum bichloratum corrosivum (ägenes Quecksilberchlorid oder Sublimat), Hydrargyrum bichloratum rubrum (rothes Quecksilber-Jodid), Hydrargyrum bichloratum flavum (gelbes Jodquecksilber), Hydrargyrum praecipitatum album (weißes Quecksilber-Präcipitat), Hydrargyrum nitricum oxydatum (Salpetersäures Quecksilber-Oxydul), Hydrargyrum oxydatum rubrum (rothes Quecksilberoxyd oder rothes Präcipitat), Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (Präcipitirtes Quecksilberoxyd), Tarpethum minerale (Bosphorjodsaures Quecksilberoxyd).
- 4) Phosphor und die zum Vertilgen von Ungezieser damit zubereiteten Gifte.

Verzeichniß der heftig wirkenden Stoffe, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind.

- 1) Alkalien und Sauer: Kalium, Kali causticum fustum (Aetzkali), Liquor kali caustici (Aetzkali-Lauge), Natrium, Natrum causticum (Aetznatron), Liquor Natri caustici (Aetznatron-Lauge).
- 2) Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcoin etc.
- 3) Antimonialia (Spezial-Präparate), Liquor stibii chlorati (Spezialzinnbutler), Tartarus stibiatum (Bregmestein).
- 4) Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor plumbi subacetici (Bleisüßig), Plumbum acetium (Bleisüßig), Plumbum iodatum (Jodblei), Cerussa (Weißblei), Lithargyrum (Bleisülze, Silberglätte oder Waffelot), Minium (Wermuth), Plumbum chromicum (Chromsaures Bleioxyd), Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromrotz).
- 5) Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatum (Bromkali) u. s. w.
- 6) Cadmium-Verbindungen: Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd), Cadmium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum (kohlen-saures, salzsaures, schwefelsaures Cadmiumoxyd).
- 7) Droguen und die aus denselben bereiteten Flüssigkeiten, Extrakte, Pulver, Säfte, Tincturen, Weine. Acaardia (Elephantenläuse), Aqua amygdalarum amararum (Bittermandelwasser), Aqua laurocerasi (Kirschlorbeerwasser), Cantharides (Spanische Fliegen), Cardol, Chloroformium (Chloroform), Chloratum hydratum crystallinum (Chlorhydrat), Euphorbium, Faba calabaria (Calabar-Bohne), Faba St. Ignatii (Ignatius-Bohne), Folia Belladonnae (Belladonnablätter), Folia Digitalis (Fingerhut-Blätter), Folia Hyoscyami (Wiesenraut), Folia Stramonii (Stechapfelblätter), Folia Toxicodendri (Giftsumach-Blätter), Fructus Colocynthidis (Colocynth), Fructus Sabadillae (Sabadillfrüchte), Guttii (Gummigutt), Herba Aconiti (Eisenhut-Kraut), Herba cicutulae virosae (Wasserschierling), Herba Conii (Schierlingkraut), Herba gratiolae (Gottesgadenkraut), Kresosotum (Kresot), Natrum santonicum (Santonin-Natron), Nitrobenzolium (Nirvan-Del), Oleum Sabinae (Sabinen-Öl), Oleum sinapis (Senföl), Opium, Oxalium (Aetzsalz), Radix Belladonnae (Belladonnawurzel), Radix Hellebori viridis (Grüne Nieswurzel), Radix Ipeacuanhae (Brechwurzel), Rhizoma Veratri (Weiße Nieswurzel), Santoninium (Santonin), Semen Cocculi Indici (Kokkelfrüchte), Semen Colchici (Zeitfenchel-Samen), Semen Hyoscyami (Wiesenraut-Samen), Semen Stramonii (Stechapfel-Samen), Semen Strychni (Krausnüssen), Summitates Sabinae (Sabinen-Spigen), Tubera Aconiti (Eisenhut-Wurzeln), Tubera Jalapae (Jalapa-Knollen).
- 8) Goldsalze: Aurum chloratum (Chlorgold), Auro Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).
- 9) Jod und seine Präparate: Jodium (Jod), Ferrum jodatum saccharatum (Zuckerhaltiges Jodeisen), Jodoformium (Jodoform), Kalium jodatum (Jodkali), Sulfur jodatum (Jodschwefel).
- 10) Arsenhaltige und arsenhaltige Farben: Aergo (Grünspan), Cuprum acetium (Erschlaffter Grünspan), Cuprum aluminatum (Kupferaluminat), Cuprum oxydatum (Kupferoxyd), Cuprum sulfuricum (Kupfersulfid), Cuprum sulfurium ammoniatum (Ammoniak-Kupferoxyd), Hydrargyrum chloratum mite (Kalomel), Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorid), Hydrargyrum phosphoricum (Bosphorjodsaures Quecksilberoxyd), Hydrargyrum disulfuricum (doppelt-schwefelsaures Quecksilberoxyd).
- 11) Säuren: Acidum carbonicum (Kohlensäure), Acidum chromicum (Chromsäure), Acidum hydrochloricum (Salzsäure), Acidum nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser), Acidum oxalicum (Aetzäure), Acidum picricum (Bitternüsssäure), Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriolsäure).
- 12) Silbersalze: Argentum acetium (Essigsaures Silberoxyd), Argentum nitricum (Salpetersäures Silberoxyd), Argentum chloratum (Chlor Silber), Argentum sulfurium (Schwefelsaures Silberoxyd).
- 13) Zinnsalze: Zinnum acetium (Essigsaures Zinnoxid), Zinnum chloratum (Chlorzinn), Zinnum iodicum (Jodsäures Zinnoxid), Zinnum sulfocarbonicum (Kohlensulfursäures Zinnoxid), Zinnum sulfurium (Zinnsulfid), Zinnum valerianicum (Valeriansäures Zinnoxid).
- 14) Zinnsalze: Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngelb), Stannum chloratum crystallinum (Chlorzinn, Zinnsalz), Stannum ammoniacatum chloratum (Zinnsalz).

Anlage III.

Ich N. N. bezeuge hiermit, von dem Kaufmann, Droguisten N. N., an dem heutigen Tage (Name und Gewicht des Giftes), welches ich (zu dem und dem Gebrauche) anwenden will, wohlverwahrt in Empfang genommen zu haben, resp. vergiftetes solches woft in Acht nehmen und für allen durch erwiesene Fahrlässigkeit entstehenden Schaden einstehen zu wollen.
Ort und Datum. N. N.
Titel, Gewerbestand.

Polizei-Verordnung.

das Verbot der Anwendung arsenikhaltiger Farben betreffend.

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 19. Juli 1850 (Amtsblatt pro 1850 Seite 188) und vom 31. März 1851 (Amtsblatt pro 1851) wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Anwendung arsenikhaltiger Farben, namentlich der grünen arsenikhaltigen Kupferfarbe zur Bereitung von Tapeten, Fensterverzierungen, bunten Papieren, künstlichen Blumen, Spielzeugen, sowie von allen zum Gebrauche von Menschen bestimmten Gegenständen, zum Zünden der Zimmer, und ebenso das Halten derartig gefärbter Gegenstände auf den Lagern der Fabrikanten und Händler bei einer Geldstrafe bis zu 30 M resp. verhältnismäßiger Haft verboten.
Merseburg, den 31. December 1875. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Expedition im Waisenhanse. — Buchdruckerei des Waisenhanse.